



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 5/16

MA 7, Verein zur Förderung der Stadtbenutzung,

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein zur Förderung der Stadtbenutzung auf Grundlage der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung.

Verbesserungspotenziale ergaben sich im administrativen organisatorischen Bereich des Vereines und im Bereich des Projektmanagements. Weiters wurde auf eine Verbesserung der Dokumentation u.a. bei Entscheidungsprozessen sowie in Personalangelegenheiten hingewiesen sowie eine Evaluierung der Public Relations- und Öffentlichkeits-Aufwendungen angeregt.

Im Bereich der Förderungsverwaltung der Magistratsabteilung 7 ergaben sich Defizite in der Abwicklung der Förderungsabrechnung und Überprüfung der Erfüllung des Förderungszweckes.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	7
3. Vereinsorganisation	7
3.1 Vereinsorgane	7
3.2 Vertretungsbefugnis.....	9
3.3 Zeichnungsberechtigung	9
3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....	10
4. Tätigkeiten des Vereines	10
4.1 Projekt "Wienwoche"	11
4.2 Ausschreibung	11
4.3 Projektauswahl	12
5. Förderungen	13
6. Jahresabschlüsse	14
6.1 Erstellung bzw. Prüfung der Jahresabschlüsse	14
6.2 Feststellung zu einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse.....	15
7. Weitere Feststellungen und Empfehlungen	17
7.1 Belege	17
7.2 Kooperationsverträge	18
7.3 Internetbanking und Vieraugenprinzip	19
7.4 Personal	20
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	21
8.1 Förderungsabrechnung	21
8.2 Förderungszweck	22
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jahresabschlüsse Verein zur Förderung der Stadtbenutzung	14
---	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
E-Banking.....	Electronic Banking
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
GPA.....	Gewerkschaft der Privatangestellten
http	Hypertext Transfer Protocol
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
PR	Public Relations
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
SMS.....	Short Message Service
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
VerG	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung

www..... World Wide Web

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

ZVR-Zl. Zentrale Vereinsregister-Zahl

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung in den Jahren 2012 bis 2014 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Schwerpunkt der Prüfungshandlungen erstreckte sich auf die operative Verwaltung sowie die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 7 für das Projekt "Wienwoche" gewährten finanziellen Mittel.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit sowie die technische Infrastruktur.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die tatsächlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Mai bis Juni 2016 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs 3 WStV wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung abgeschlossenen Förderungsverträgen ausbedungen.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung wurde im Jahr 2011 mit dem Ziel der Entwicklung urbaner Handlungsräume und Handlungsmöglichkeiten für alle Stadtbewohnerinnen bzw. Stadtbewohner gegründet. Dem Verein ging es dabei um die Herstellung eines immer neu gestalteten sozialen Raumes, in dem die Künstlerinnen bzw. Künstler sowie weitere Akteurinnen bzw. Akteure ermächtigt werden, emanzipative kulturelle Praktiken zu erproben. Ab dem Jahr 2012 wurden jährlich unter dem Projekt "Wienwoche" kostenlos zugängige Kulturereignisse zu einem jährlich wechselnden Generalthema durchgeführt.

Am 25. Juli 2011 wurde der gemeinnützige Verein unter dem Namen Verein zur Förderung der Stadtbenutzung gegründet und ist im Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 493933385 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im 8. Wiener Gemeindebezirk, Auerspergstraße 17.

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

3.1.1 Eine ordentliche Generalversammlung hatte gemäß den Statuten des Vereines jährlich stattzufinden.

Im geprüften Zeitraum wurde entsprechend der Statuten eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die diesbezüglichen Protokolle lagen vor.

Festzustellen war, dass die vorgelegten Protokolle nur teilweise Auskunft über die Sitzungsinhalte gaben. Aus den Protokollen war z.T. nicht ersichtlich, ob die der Generalversammlung vorbehaltenen Aufgaben (Beschlussfassung über den Voranschlag, Wahl und Enthebung der Mitglieder der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer) behandelt und diesbezügliche Beschlüsse gefasst wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die in den Statuten festgelegten Aufgaben einzuhalten und auf die durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen zu achten. Fehlende Beschlussfassungen der Vereinsorgane samt deren Protokollierung sind umgehend nachzuholen.

3.1.2 Der Vorstand besteht lt. Statuten aus vier bis sechs Mitgliedern und zwar aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Schriftführerin, der Kassierin und dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

Im Prüfungszeitraum bestand der Vorstand aus sechs Personen und entsprach somit der in den Statuten festgelegten zulässigen Höchstanzahl an Mitgliedern.

Aus den Vorstandsprotokollen ergab sich, dass der Vorstand teilweise Themenkreise behandelte, die eigentlich in die Kompetenz der Generalversammlung (z.B. Voranschlagsbeschlüsse) gehörten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein, auf die Einhaltung des VerG und der in den Statuten festgelegten Zuständigkeiten zu achten.

3.1.3 In den vorgelegten umfangreichen Vorstandsprotokollen waren die dem Vorstand vorbehaltenen Beschlussfassungen, wie z.B. über die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung, nur z.T. dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, auf eine durchgängige und vollständige Dokumentation aller Vorstandssitzungen samt Beschlussfassungen zu achten.

3.2 Vertretungsbefugnis

Die Obfrau vertrat den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers. In Geldangelegenheiten bedurfte es der Unterschriften der Obfrau und der Kassierin bzw. des Kassiers.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für diesen zu zeichnen, konnten nur von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Die im Prüfungszeitraum angestellten drei Mitglieder der Geschäftsführung wurden vom Vorstand ermächtigt, im Namen und auf Rechnung des Vereines Rechtsgeschäfte abzuschließen. Betragsmäßige Vorgaben hinsichtlich einer Einzelzeichnung, Zeichnung im Kollektiv zweier Mitglieder der Geschäftsführung und Zeichnung zweier Mitglieder der Geschäftsführung mit einem Vorstandsmitglied wurden beschlossen.

Wie die stichprobenweise Einschau in ausgewählte Vertragsunterlagen (z.B. Dienstverträge von Angestellten) ergab, wurden die vom Vorstand beschlossenen Vertretungsregelungen insofern teilweise nicht eingehalten, wonach bei abzuschließenden Dienstverträgen von Angestellten des Vereines die Zeichnung eines Vorstandsmitgliedes notwendig wäre.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die vom Vorstand festgelegten Vertretungsregelungen einzuhalten.

3.3 Zeichnungsberechtigung

Wie bereits erwähnt (Pkt. Vertretungsbefugnis), war bei Geldangelegenheiten die Unterfertigung der Obfrau und der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich.

Inhaberin und Inhaber des Kontos des Vereines waren die Obfrau und der Kassier des Vereines. Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigungen gab es betragsmäßige Beschränkungen. Bis 5.000,- EUR konnte jedes Mitglied der Geschäftsführung allein, bis 20.000,- EUR jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam zeichnen und

ab 20.000,-- EUR bedurfte es neben zwei Mitgliedern der Geschäftsführung noch eines Mitgliedes des Vorstandes.

Bei der Einschau wurde festgestellt, dass die Zeichnungsberechtigungen bei der Bank nicht mehr aktuell waren. Somit war, obwohl im November 2013 die damalige Obfrau des Vereines zur Schriftführerin wurde, diese weiterhin Inhaberin des Kontos und zeichnungsberechtigt als Obfrau des Vereines.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, bei Funktionsänderungen der Leitungsorgane die Zeichnungsberechtigungen anzupassen.

3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Gemäß Statuten werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt.

Festzustellen war, dass seit Bestehen des Vereines zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt waren. Ein Beschluss über eine im Jahr 2013 neu gewählte Rechnungsprüferin war in dem entsprechenden Protokoll nicht ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, auf eine entsprechende Dokumentation über die gefassten Beschlüsse zu achten.

4. Tätigkeiten des Vereines

Das Projekt "Wienwoche" besteht aus einzelnen Projekten zu einem vom Verein jährlich vorgegebenen Themenschwerpunkt. Die Projekte sollen im Zentrum und an der Peripherie Wiens stattfinden bzw. an Orten von gesellschaftlicher Relevanz und mit Mitteln der ortsspezifischen Kunst überraschende Perspektiven, bestehende Konfliktlinien oder ungewöhnliche Realitätsmomente erfahrbar machen. Bei einzelnen Projekten wurden auch Versammlungen oder Demonstrationen abgehalten. Grundlage der Projektvergabe bildete eine vom Verein jährliche initiierte öffentliche Ausschreibung.

Im Jahr 2012 fand vom 21. September bis 7. Oktober erstmalig das Festival bzw. das Kulturprojekt "Wienwoche" des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung statt. Dabei wurden zu fünf Themenschwerpunkten bei über 70 Einzelterminen (Veranstaltungen) an 17 Tagen von 29 Gruppen ihre Projekte vorgestellt. Im Jahr 2013 wurden von 12. bis 29. September 17 Projekte der "Wienwoche" in ca. 50 Veranstaltungen abgehandelt und im Jahr 2014 wurden im Zeitraum von 12. bis 28. September 15 Projekte mit 25 Veranstaltungen präsentiert.

Der Besuch der Veranstaltungen war kostenlos.

4.1 Projekt "Wienwoche"

Als Träger des Kulturprojektes "Wienwoche" wurde der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung im Jahr 2011 gegründet. Zentrales Ziel der Aktivitäten des Vereines war die "Herstellung eines immer neu zu gestaltenden sozialen Raums", in dem Aktivistinnen bzw. Aktivisten, Künstlerinnen bzw. Künstler und zivilgesellschaftliche Akteurinnen bzw. Akteure ermächtigt wurden, emanzipative kulturelle Praktiken erproben zu können.

Die künstlerische Leitung und der Vorstand des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung trafen mit Unterstützung eines unabhängigen, jährlich wechselnden, Programmbeirates die Auswahl der Projekte.

4.2 Ausschreibung

4.2.1 Jährlich fand eine öffentliche Ausschreibung, am Kulturprojekt "Wienwoche" teilzunehmen, statt und es wurde eine Einreichungsfrist für die Projekte den interessierten Personen bekannt gegeben.

Die Teilnahme an der Ausschreibung stand grundsätzlich allen Kulturschaffenden offen. Die Projektvorschläge wurden von den Projektwerberinnen bzw. Projektwerbern u.a. mithilfe der auf der Homepage des Vereines (<http://www.wienwoche.org/de/wienwoche/>) bereitgestellten Informationen und Unterlagen eingereicht. Darüber hinaus hatten Interessierte die Möglichkeit, ohne dass sie sich dem Auswahlprozess stellten, sich Arbeitsgruppen oder bestehenden Allianzen anzuschließen.

4.2.2 Die Sitzungen des Beirates waren öffentlich. Die Entscheidungen zur Auswahl des Beirates oblagen dem Vorstand und dem Leitungsteam des Vereines zur Organisation des Programmgestaltungsprozesses. Der Beirat bestand aus drei unabhängigen Expertinnen bzw. Experten (drei Stimmen), einem Vorstandsmitglied (eine Stimme) und dem Leitungsteam (eine Stimme). Die drei unabhängigen Expertinnen bzw. Experten wurden vom Leitungsteam unter Einbindung des Vorstandes ausgewählt. Sie waren keine Organe des Vereines.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Auswahl der drei unabhängigen Expertinnen bzw. Experten durch das Leitungsteam und dem Vorstand im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2014 jährlich jeweils unterschiedlich und nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert war. Beginnend ab dem Jahr 2013 war jährlich eine Verbesserung in der Abwicklung und Dokumentation feststellbar. Jedoch war für den Stadtrechnungshof Wien die Nachvollziehbarkeit der endgültigen Entscheidung über die Auswahl der unabhängigen Expertinnen bzw. Experten nur mit Unterstützung der Geschäftsführung möglich.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die Wahl der unabhängigen Expertinnen bzw. Experten nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Projektauswahl

Bei der Projektvorauswahl in den öffentlichen Beiratssitzungen wurden lt. Angaben des Vereines nur jene Projekteinreichungen besprochen, die vorab von mindestens einem Beiratsmitglied vorgeschlagen wurden. Der Beirat nahm im Auswahlprozess somit eine zentrale Rolle ein.

4.3.1 Das Ergebnis der öffentlichen Beiratssitzungen stellte eine Vorauswahl von Projekten dar, die dem Leitungsteam zur weiteren Bearbeitung empfohlen wurde. Hierbei wurden vom Leitungsteam vertiefende Gespräche mit den Projektverantwortlichen geführt, welche gegebenenfalls zu einer Adaption der Projektvorschläge durch die Einreicherinnen bzw. Einreicher führte, bevor es seine Programmentscheidungen traf und in

weiterer Folge die Endentscheidung der Projektauswahl dem Vorstand präsentierte. Dem Vorstand als Letztverantwortlichem kam im Zweifel ein Vetorecht zu.

4.3.2 Bei der Auswahl der Projekte und bei der Wahl der unabhängigen externen Expertinnen bzw. Experten fanden lt. Verein keine formalisierten Prozesse statt. Die Entscheidungen wurden nicht durch Stimmenmehrheit getroffen, sondern die Vorgehensweise orientierte sich nach einem offenen Kommunikationsaustausch, indem durch konsensuale Entscheidungen die besten Lösungen herbeigeführt werden sollten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Auswahlprozess der Projekte und der unabhängigen Expertinnen bzw. Experten zu evaluieren.

4.3.3 Die einzelnen Projekte wurden auf ein Projektcontrolling gestützt und durch ein Excel-Sheet mit den Projektverantwortlichen lt. Verein kontinuierlich abgestimmt. Für Projektwerberinnen bzw. Projektwerber standen auf der Homepage des Vereines, insbesondere für die Projekteinreichung und das Budget, Leitfäden zur Verfügung.

Genauere Ablaufpläne mit enthaltenen Arbeitspaketen und Zeitplänen konnten aus den Einreichungsunterlagen nicht durchgängig eruiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Projektmanagement zu verbessern und die Vorgaben insbesondere die Einhaltung der Projektvorgaben der Projektwerberinnen bzw. Projektwerber zu evaluieren.

5. Förderungen

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2012 bis 2014 erhielt der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung jährlich im Weg der Magistratsabteilung 7 Projektförderungen auf Grundlage folgender Beschlüsse des Gemeinderates:

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschlüssen vom 24. Mai 2012, Pr.Z. 01584-2012/0001-GKU, 4. April 2013, Pr.Z. 00710-2013/0001-GKU und 24. März 2014, Pr.Z.

00351-2014/0001-GKU dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung zur Durchführung seiner Projekte jährlich 453.000,-- EUR.

6. Jahresabschlüsse

6.1 Erstellung bzw. Prüfung der Jahresabschlüsse

Positiv war zu bemerken, dass der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG als kleiner Verein einzustufen war, anstelle der vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenrechnung bereits eine doppische Buchhaltung führte.

Diese hatten die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu prüfen, insbesondere war über die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel, die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung und gegebenenfalls dem Vorliegen von ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben sowie über In-sich-Geschäfte zu berichten.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 entsprechend den Bestimmungen des VerG fristgerecht erstellt sowie die Finanzgebarung des Vereines von den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern ebenso fristgerecht geprüft wurden.

Anhand wichtiger Positionen in den Jahresabschlüssen der Jahre 2012 bis 2014 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Jahresabschlüsse Verein zur Förderung der Stadtbenutzung

	2012	2013	2014
Subventionen	461.703,71	478.442,67	451.367,59
Personalaufwand	138.380,32	161.095,34	158.669,53
Honorare für Künstlerinnen bzw. Künstler	79.114,00	0,00	0,00
Produktionskosten Künstlerinnen bzw. Künstler	162.583,92	206.290,77	194.854,54
PR und Öffentlichkeitsarbeit	35.730,66	25.271,21	61.728,97
Passive Rechnungsabgrenzung	53.301,88	27.859,21	29.491,62
Kassenbestände und Guthaben bei Banken	60.857,24	31.313,60	37.993,13

Quelle: Jahresabschluss Verein zur Förderung der Stadtbenutzung; Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die stichprobenweisen jährlichen Überprüfungen der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer waren in den Rechnungsprüfungsberichten dokumentiert. In diesen bestätigten sie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Auf die korrekte Abwicklung bei In-sich-Geschäften im Jahr 2014 wurde explizit eingegangen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer auch auf die erforderliche Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel hinzuweisen.

Die stichprobenweise Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien der Jahresabschlüsse bzw. der Bezug habenden Belege gab zu keinen bilanzändernden Beanstandungen Anlass.

Durch die Einschau ergaben sich weitere Feststellungen und Empfehlungen, die in weiterer Folge dargestellt wurden:

6.2 Feststellung zu einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse

6.2.1 Wie bereits im Bericht angeführt, gewährte die Stadt Wien dem Verein im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 jährlich Förderungen in der Höhe von 453.000,-- EUR.

Die im Jahresabschluss unter der Finanzposition "Subvention" unterschiedlich ausgewiesenen Beträge waren durch eine Periodisierung der Erträge von Globalbudgetzuweisungen erklärbar. Demnach wurde der Überhang von Förderungen aus dem Jahr 2011 für künftige Aufwendungen im Folgejahr als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Im Antragsschreiben der Magistratsabteilung 7 an den Gemeinderat wurde ausgeführt, dass jener Teil des Förderungsbetrages (Rechnungsabgrenzungen), der aus betrieblichen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht im jeweiligen Budgetjahr konsumiert werden kann, für den Förderungszweck auch noch im Folgejahr herangezogen werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, insbesondere bei erstmaligen Förderungen anhand der ersten Jahresabrechnung, das Förderungsausmaß bzw. die Bemessung/Berechnung der Förderungshöhe zu evaluieren.

6.2.2 Der Personalaufwand stieg vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 um 16,4 % bzw. rd. 22.715,- EUR. Dies war vor allem durch eine Neuanstellung einer Mitarbeiterin für den Bereich der Produktion sowie durch die durchgängige Anstellung im Kalenderjahr 2013 einer Mitarbeiterin im Bereich der Buchhaltung begründet.

Im Jahr 2014 war der Rückgang durch die Verringerung der Stundenverpflichtungen einzelner Mitarbeitenden erklärbar.

6.2.3 Unter der Aufwandsposition "Honorare für Künstlerinnen bzw. Künstler" wurden im Jahr 2012 die vereinbarten Beträge der Kooperationsvereinbarung ausgewiesen. In den Folgejahren 2013 und 2014 wurden diese Beträge unter der Aufwandsposition "Produktionskosten Künstlerinnen bzw. Künstler" ausgewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, zwecks Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse über mehrere Jahre von der Form und Gliederung im Sinn des Gebotes der Bilanzkontinuität nur in zwingenden Gründen abzuweichen.

6.2.4 Die Steigerung der Ausgaben um rd. 42 % für PR und Öffentlichkeitsarbeit in den Jahren 2012 bis 2014 begründete der Verein damit, dass in Abstimmung des Vorstandes beschlossen wurde, die PR und Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. Dadurch entstand für die nächsten zwei Jahre eine Vielzahl an zusätzlichen Erfordernissen. Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Pressearbeit, Social Mediaauftritt, Gesamtkommunikation, Erarbeitung von Presseaussendungen und Newslettern sowie die Organisation der Pressekonferenz, wurden einer Agentur übertragen. Ein Mitarbeiter übernahm die Agenden wie z.B. Strategie- bzw. Publikumsentwicklung und die Zielgruppenarbeit der projektspezifischen Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit

mit dem Leitungsteam und den Projektgruppen. Darüber hinaus wurde in eine Foto-Dokumentation und in die Entwicklungen der Website und Drucksorten etc. investiert.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass sich die Kosten für PR und Öffentlichkeitsarbeit von 2013 auf 2014 mehr als verdoppelten. In Anbetracht der Situation, dass sich die Anzahl der Projekte und Veranstaltungen von 2012 bis 2014 von 29 Projekten und 70 Einzelterminen bzw. Veranstaltungen auf 15 Projekte und 25 Veranstaltungen verringerten, ist diese Verhältnismäßigkeit zu hinterfragen. In diesem Sinn ist der Förderungszweck in Relation zu den Wirkungen durch Förderungen zu setzen und zu evaluieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, im Hinblick auf die Relation zwischen vereinbartem Förderungszweck und sparsamer Verwendung der Förderungsmittel die Ausgaben PR und Öffentlichkeitsarbeit zu evaluieren.

Der Magistratsabteilung 7 wurde analog dazu empfohlen, bei der Prüfung der Abrechnungen und Anerkennung der entsprechenden Aufwendungen besonderes Augenmerk auf die Positionen PR und Öffentlichkeitsarbeit zu legen.

7. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

7.1 Belege

Die stichprobenweise Einschau in die Belege ergab, dass bei Personenbeförderungen z.T. der Zweck der Fahrt oder die teilnehmenden Personen teilweise nicht angegeben waren. Über die Jahre fand jedoch diesbezüglich eine Verbesserung in der Buchhaltung statt, die sich im Ausweis der Belege widerspiegelte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, bei Personenbeförderungen den Zweck bzw. die teilnehmenden Personen von Fahrten zu vermerken.

7.2 Kooperationsverträge

7.2.1 In den Kooperationsverträgen wurden die Budgets der einzelnen Projekte festgehalten. In einigen Fällen waren die Kooperationsverträge bei Betragsgrenzen über 5.000,-- EUR nur von einer Geschäftsführerin gezeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die Unterschriftenregelungen einzuhalten und bei Betragsgrenzen über 5.000,-- EUR das Vieraugenprinzip sicherzustellen.

7.2.2 Im Zuge der Einschau waren Abweichungen der Abrechnungen zu den Kalkulationen feststellbar. Entweder wurden jeweils mehr oder auch weniger an budgetären Mitteln benötigt. Anhand der Einschau in Kooperationsverträge fiel auf, dass dort u.a. die am Projekt beteiligten Mitarbeitenden angeführt wurden. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurden allerdings darüber hinaus Honorare auch an Personen ausbezahlt, die nicht explizit im Kooperationsvertrag angeführt waren.

Der Verein führte hierzu aus, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Kooperationsvereinbarungen noch nicht alle Beteiligten bekannt waren und er deshalb flexibel auf Veränderungen zu reagieren hatte und teilweise zusätzliches Personal kurzfristig akquiriert werden musste.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, Budgetüberschreitungen in den einzelnen Projekten insbesondere die Auszahlungen an weitere Projektmitarbeitende ausführlicher zu dokumentieren, um eine bessere Nachvollziehbarkeit für Dritte zu gewährleisten.

7.2.3 Die Kooperationsvereinbarungen enthielten neben den inhaltlichen Rahmen wie Budget, Ziele, Auszahlung und Teilnehmende am Projekt keine Hinweise auf (Dritt-)Förderungen für dasselbe Projekt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, in den Kooperationsvereinbarungen des Vereines bei Antragstellung der Projekteinreichenden die Bekanntgabe zusätzlicher Förderungen für das Projekt einzufordern.

7.3 Internetbanking und Vieraugenprinzip

Die Einschau in die Buchhaltungsunterlagen zeigte, dass der unbare Zahlungsverkehr mittels E-Banking abgewickelt wurde. Dafür war das Vereinskonto mit einem entsprechenden Onlinebanking-System ausgestattet, für das die drei Geschäftsführerinnen die Zeichnungsberechtigungen hatten.

Die Zeichnungsberechtigten erhielten von der Bank die elektronische Unterschrift in Form von mobilen TAN-Codes. Dabei wurde ein TAN-Code von der Bank immer dann auf das Mobiltelefon der Zeichnungsberechtigten mit SMS übermittelt, wenn ein Auftrag online eingegeben wurde. Die Onlineeingabe erfolgte durch eine Mitarbeiterin des Vereines, diese übermittelte elektronisch eine Kopie der eingegebenen Aufträge an die Zeichnungsberechtigte. In weiterer Folge veranlasste diese Mitarbeiterin die Überweisung der Beträge mittels des von der Zeichnungsberechtigten bekannt gegebenen TAN-Codes.

Festzustellen war, dass für jede Eingangsrechnung die entsprechenden Zahlungsbestätigungen aus dem Onlinebanking-System vorlagen. Anhand dieser Zahlungsbestätigungen war allerdings die Einhaltung der vereinsintern festgelegten und betragsmäßigen Beschränkungen nicht ersichtlich, wonach ab einem Betrag von 5.000,-- EUR eine zweite Unterschrift notwendig war.

Wenngleich mit dieser Vorgangsweise eine reibungslose und rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden war, sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk gewidmet und eine adäquate Lösung unter Wahrung des Vieraugenprinzips erarbeitet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, unter Berücksichtigung der vereinsinternen Festlegung, dass ab einer bestimmten Be-

tragshöhe in Geldangelegenheiten die Unterfertigung zweier Personen erforderlich ist, somit auch bei Überweisungen das Vieraugenprinzip sicherzustellen.

7.4 Personal

Der Verein zur Förderung der Stadtbenutzung beschäftigte von 2012 bis 2014 insgesamt acht bis zehn Mitarbeitende in Teilzeit. Davon waren im Prüfungszeitraum drei Mitarbeitende im Leitungsteam, eine Office Managerin (u.a. für die Buchhaltung zuständig), drei Praktikantinnen bzw. Praktikanten und eine Reinigungskraft beschäftigt. Seit dem Jahr 2013 wurde eine zusätzliche Stelle für die Produktion vergeben.

7.4.1 Das Gehaltsschema erfolgte nach dem Kollektivvertrag der GPA für Vereine in Einreihungen nach Beschäftigungsgruppen und Berufsjahre.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass Gehaltseinstufungen, aufgrund fehlender Festschreibung zu Beginn eines Dienstverhältnisses vereinzelt nicht nachvollziehbar waren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, Gehaltseinstufungen der Vereinsmitarbeitenden nachvollziehbar festzuschreiben.

7.4.2 Die Mitarbeitenden des Vereines hatten lt. Dienstvertrag Stundenaufzeichnungen zu führen. Über- bzw. Mehrstunden wurden nicht ausbezahlt und konnten nur in Form von Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 konsumiert werden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass Stundenaufzeichnungen für z.B. Überstunden und Zeitausgleich nur teilweise vorhanden waren. Die vorhandenen Aufzeichnungen waren größtenteils unvollständig und nicht nachvollziehbar dokumentiert. Beispielsweise konnten die Überträge (z.B. Minus- und Plusstunden des Vormonats) nicht nachvollzogen werden oder es fehlte an Aufzeichnungen, woraus der Urlaubsabbau ersichtlich wäre.

Der Verein begründete diesen Umstand damit, dass gerade im Kulturbereich der reale Arbeitsaufwand im Zuge einer Leitungstätigkeit den vertraglich festgelegten übersteige und das Budget keine Aufstockung der Arbeitsstunden des Leitungsteams erlaube. Ferner wurde die Leitungsarbeit vom Leitungsteam als "all-inclusive" Tätigkeit aufgefasst und durchgeführt. Zeitaufzeichnungen wurden deshalb unregelmäßig oder gar nicht gefertigt und vom Vorstand des Vereines auch nicht verlangt. Diesbezüglich wies der Stadtrechnungshof Wien auf die Inhalte der Dienstverträge hin, die dies vorsahen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, die Stundenaufzeichnungen im Verein zu dokumentieren und deren Richtigkeit durch Kontrollen sicherzustellen.

7.4.3 Die Daten des Vereines wurden auf einem Filehosting-Dienst (Online-Datenspeicher) hochgeladen und abgespeichert und waren somit über Internet abrufbar. Der Verein gab an, dass im September 2014 durch einen Computervirus eine große Anzahl an Daten auf diesen Filehosting-Dienst beschädigt und nicht gänzlich wiederhergestellt werden konnte. Davon waren lt. Verein auch Dokumente mit den Stundenaufzeichnungen der Mitarbeitenden betroffen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein zur Förderung der Stadtbenutzung, auf eine durchgängige Datensicherheit im Verein zu achten.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

8.1 Förderungsabrechnung

8.1.1 Dem Stadtrechnungshof Wien wurde zum Zeitpunkt der Prüfung von der Magistratsabteilung 7 in einem Schreiben mitgeteilt, dass seitens des Förderungsnehmers die Abrechnungsunterlagen der Jahre 2012 bis 2014 der Magistratsabteilung 7 fristgerecht übermittelt wurden.

Wie weiters ausgeführt wurde, prüfte die förderungsvergebende Stelle die Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2012 entsprechend der Förderungsbedingungen. Ein entsprechender Prüfungsvermerk der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmit-

tel war aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Die Abrechnungsunterlagen der Jahre 2013 und 2014 wurden aufgrund interner Probleme in der Ablauforganisation noch nicht zur Gänze durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, umgehend die Abrechnungsunterlagen entsprechend den Förderungsbedingungen zu prüfen und die durchgeführte Prüfung auch entsprechend zu dokumentieren.

8.1.2 Der Stadtrechnungshof Wien sah den Umstand, dass ohne eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel des ersten geförderten Jahres weitere Förderungsansuchen befürwortet wurden, als kritikwürdig an.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, im konkreten Fall die internen Defizite in den Verwaltungsabläufen und Prozessen derart zu evaluieren, damit eine zeitnahe Prüfung der Förderungsabrechnung durch die förderungsvergebende Stelle sichergestellt ist.

8.2 Förderungszweck

Jede Förderung verfolgt einen Zweck, der im öffentlichen Interesse liegt und der das förderungsgerechte Verhalten der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers definiert (Zwendungszweck). Die Aufgabe der förderungsvergebenden Stelle ist es - insbesondere bei neu gegründeten Vereinen - das Förderungskonzept mit den definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten zu hinterfragen. Dies bedingt vor allem einen systematischen und regelmäßigen Abgleich der Förderungsziele sowie eine Abstimmung der Förderungskonzepte zwischen Förderungsgeberin und Förderungsnehmer. Im konkreten Fall war der Zwendungszweck die Durchführung eines kostenlos zugänglichen Kulturereignisses mit der Bezeichnung "Wienwoche".

Wie bereits ausgeführt, wurden die Abrechnungen für die Jahre 2013 bis 2014 zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht endgültig abgeschlossen. Demzufolge kam es auch zu keinem Feedback der Magistratsabteilung 7 hinsichtlich der inhaltlichen Erreichung des

Förderungszweckes im Sinn eines Qualitätsgespräches bzw. im Sinn des Erreichens von Wirkungszielen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, projektanalytische Maßnahmen durch systematische und regelmäßige Abgleiche des Förderungszweckes sowie des Förderungszieles zu setzen und den künftigen Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Insbesondere bei erstmaligen Förderungsbefürwortungen wäre anhand der ersten Jahresabrechnung das Förderungsausmaß bzw. die Bemessung/Berechnung der Förderungshöhe zu evaluieren (s. Pkt. 6.2.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Kulturabteilung wird künftig, vor allem bei neuen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern, auf die Bemessung der Förderungshöhe besonderes Augenmerk legen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei der Prüfung der Abrechnungen und Anmerkungen der entsprechenden Aufwendungen wäre besonderes Augenmerk auf die Positionen PR und Öffentlichkeitsarbeit zu legen (s. Pkt. 6.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, bei der Prüfung der Abrechnungen besonderes Augenmerk auf die Positionen PR und Öffentlichkeitsarbeit zu legen, wird entsprochen werden.

Empfehlung Nr. 3:

Die Abrechnungsunterlagen wären entsprechend der Förderungsbedingungen umgehend zu prüfen und die durchgeführte Prüfung wäre entsprechend zu dokumentieren (s. Pkt. 8.1.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Dieser Empfehlung wird selbstverständlich Folge geleistet. Es liegen keine Prüfungsrückstände bzgl. des gegenständlichen Vereines vor.

Empfehlung Nr. 4:

Die internen Defizite in den Verwaltungsabläufen und Prozessen der Magistratsabteilung 7 wären im konkreten Fall derart zu evaluieren, damit eine zeitnahe Prüfung der Förderungsabrechnung durch die förderungsvergebende Stelle sichergestellt ist (s. Pkt. 8.1.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Verwaltungsabläufe und Prozesse wurden in der Zwischenzeit evaluiert und werden derzeit optimiert, sodass in Zukunft einer zeitnahen Prüfung von Abrechnungsunterlagen nichts im Weg stehen wird.

Empfehlung Nr. 5:

Projektanalytische Maßnahmen wären durch systematischen und regelmäßigen Abgleich des Förderungszweckes sowie des Förderungszieles zu setzen und den künftigen Förderungsentscheidungen zugrunde zu legen (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird insofern Rechnung getragen, als künftig bei der Evaluierung von Förderungen verstärkt auf das Erreichen von Förderungszielen geachtet wird.

Empfehlung Nr. 6:

Die gewonnenen Erkenntnisse wären bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die gewonnenen Erkenntnisse werden selbstverständlich bei künftigen Überprüfungen von Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einbezogen werden. Ebenso wird die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen seitens der Magistratsabteilung 7 überprüft werden.

Empfehlungen an den Verein zur Förderung der Stadtbenutzung

Empfehlung Nr. 1:

Vom Verein zur Förderung der Stadtbenutzung wären die in den Statuten festgelegten Aufgaben einzuhalten und auf die durchgängige Dokumentation der internen Entscheidungen zu achten. Fehlende Beschlussfassungen der Vereinsorgane samt deren Protokollierung sind umgehend nachzuholen (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Auf die Einhaltung des VerG und der in den Statuten festgelegten Zuständigkeiten wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Auf eine durchgängige und vollständige Dokumentation aller Vorstandssitzungen samt Beschlussfassungen wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Die vom Vorstand festgelegten Vertretungsregelungen wären einzuhalten (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Bei Funktionsänderungen der Leitungsorgane wären die Zeichnungsberechtigungen anzupassen (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6:

Auf eine entsprechende Dokumentation über die gefassten Beschlüsse hinsichtlich der Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern wäre zu achten (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Die Wahl der unabhängigen Expertinnen bzw. Experten wäre nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 4.2.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Der Verein möge die Auswahlprozesse der Projekte und der unabhängigen Expertinnen bzw. Experten evaluieren (s. Pkt. 4.3.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Der Auswahlprozess für die Projekte wird seit Beginn der Vereinstätigkeit im Rahmen der Arbeit von Vorstand und Leitungsteam laufend evaluiert. Kriterien sind u.a.: Programmqualität, Teilhabemöglichkeiten, Antidiskriminierung, Transparenz und thematische wie inhaltliche Breite und Flexibilität. Diese Evaluierungen werden auch in Zukunft durchgeführt werden.

Empfehlung Nr. 9:

Das Projektmanagement wäre zu verbessern und die Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Projektvorgaben der Projektwerberinnen bzw. Projektwerber, zu evaluieren (s. Pkt. 4.3.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Diese Evaluierung wird seit Beginn im Rahmen der Arbeit von Vorstand und Leitungsteam vorgenommen. Eine Anpassung der Budgetierung erfolgt laufend und entlang der inhaltlichen Veränderungen in den Projekten. Der Verein weist jedoch darauf hin, dass die Einreichungen und Einreichungsbudgets am Beginn einer Projektentwicklung stehen und dass daher Veränderungen im laufenden Produktionsprozess den Regelfall darstellen.

Empfehlung Nr. 10:

Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären auch auf die erforderliche Prüfung der statutengemäßen Verwendung der Mittel hinzuweisen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Zwecks Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse über mehrere Jahre wäre von der Form und Gliederung im Sinn des Gebotes der Bilanzkontinuität nur in zwingenden Gründen abzuweichen (s. Pkt. 6.2.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Im Hinblick auf die Relation zwischen vereinbartem Förderungszweck und sparsamer Verwendung der Förderungsmittel wären die Ausgaben PR und Öffentlichkeitsarbeit zu evaluieren (s. Pkt. 6.2.4).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Diese Evaluierung wird seit Beginn der Vereinstätigkeit im Rahmen der Arbeit von Vorstand und Leitungsteam laufend vorgenommen. Eine Anpassung der diesbezüglichen Budgetierung erfolgt jeweils im Rahmen der Budgetplanung für das Folgejahr nach Auswertung der Erfahrungen der jeweiligen Ausgabe. Der Verein weist darauf hin, dass die Ausgaben für PR und Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2014 alle Ausgaben für Website, Gesamtwerbung und Gesamtpressearbeit sowie auch sämtliche direkt projektbezogenen Presse-, Werbe- und Informationsaufwendungen umfasst, da die Öffentlichkeitsarbeit der Projekte stärker zentral gesteuert und betreut wurde. Die Aufwendungen sind somit nach Auffassung des

Vereines mit den Aufwendungen vergleichbarer Veranstaltungsbetriebe vergleichbar.

Empfehlung Nr. 13:

Bei Personenbeförderungen wäre auf den Belegen der Zweck bzw. die teilnehmenden Personen der Fahrten zu vermerken (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Die Unterschriftenregelungen bei Kooperationsverträgen wären einzuhalten und bei Betragsgrenzen über 5.000,-- EUR das Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Pkt. 7.2.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 15:

Die Budgetüberschreitungen in den einzelnen Projekten, insbesondere die Auszahlungen an weitere Projektmitarbeitende, wären ausführlicher zu dokumentieren, um eine bessere Nachvollziehbarkeit für Dritte zu gewährleisten (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird nach Maßgabe der budgetären und personellen Möglichkeiten umgesetzt werden. Die maßgeblichen Projektveränderungen und die Beschlüsse der Geschäftsführung werden noch ausführlicher protokolliert werden. Der Verein weist jedoch darauf hin, dass die Kooperationsvereinbarungen am Beginn einer Projektentwicklung stehen und dass daher Veränderungen im laufenden Produktionsprozess den Regelfall darstellen.

Empfehlung Nr. 16:

In den Kooperationsvereinbarungen des Vereines wäre bei Antragstellung der Projekteinreichenden die Bekanntgabe zusätzlicher Förderungen (Drittförderungen) für das Projekt einzufordern (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Unter Berücksichtigung der vereinsinternen Festlegung wäre ab einer bestimmten Betragshöhe in Geldangelegenheiten die Unterfertigung zweier Personen erforderlich, somit ist auch bei Überweisungen das Vieraugenprinzip sicherzustellen (s. Pkt. 7.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Onlinebanking - umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18:

Gehaltseinstufungen der Vereinsmitarbeitenden wären festzuschreiben (s. Pkt. 7.4.1).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Einstufungen waren bereits seit Beginn der Vereinstätigkeit Bestandteil der Verträge des Leitungsteams sowie der Produktionsleitung. Die Empfehlung wird nunmehr auch für alle anderen Verträge umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 19:

Die Stundenaufzeichnungen wären im Verein zu dokumentieren und deren Richtigkeit durch Kontrollen sicherzustellen (s. Pkt. 7.4.2).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 20:

Auf eine durchgängige Datensicherheit im Verein wäre zu achten (s. Pkt. 7.4.3).

Stellungnahme des Vereines zur Förderung der Stadtbenutzung:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2016